

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.04.2018	öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss	24.04.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und Wirkungen für die Stadt Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Finanz- und Personalausschuss am 20.09.2016, Informationsvorlage (Dr.-Nr. 3495/2014-2020)

Sachverhalt:

Information der Verwaltung

1. Durch die Informationsvorlage (Dr.-Nr. 3495/2014-2020) zum 20.09.2016 war der Finanz- und Personalausschuss über die Änderungen durch den neuen § 2 b UStG für die Besteuerung der Kommunen sowie über die Möglichkeit der Option, bis zum 31.12.2020 weiterhin das bisherige Recht anzuwenden, informiert worden, außerdem auch darüber, dass die Stadt Bielefeld diese Option ausgeübt hat.
2. In der Zwischenzeit hat die Verwaltung der Stadt Bielefeld rd. 130 Tätigkeiten identifiziert, die gegen Entgelt erbracht werden und für die bislang keine Steuerpflicht nach dem UStG besteht.
 Grundlage sind dabei teilweise öffentlich-rechtliche Sonderregelungen, teilweise privatrechtliche Verträge
 - a) Von diesen Tätigkeiten wurden bereits knapp 40 (basierend jeweils auf privatrechtlichen Verträgen) als aller Voraussicht nach steuerpflichtig eingeordnet, z.B.
 - Grabsteinentfernung und –abräumung,
 - Vermietung und Verpachtung von Werbeflächen,
 - Verkauf von Stammbüchern,
 - Jahresschlussprüfung z.B. durch das RPA gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - Zurverfügungstellung von Wasserzeiten in Schulschwimmbäder,
 - Öffnung von Wohnungs-/Aufzugstüren.
 - b) 24 der gemeldeten Tätigkeiten sind nach aktuellem Stand auch zukünftig nicht steuerpflichtig, z.B.
 - Vergabepflichten des RPA für Tochtergesellschaft BBVG (keine vertragliche Grundlage, Pflichtaufgabe gem. § 103 GO NRW),
 - Brandschutzerziehung und –aufklärung (Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 5 BHKG),
 - Erstattung verauslagter Beihilfen ggü. Minden und Herford (durchlaufender Posten, da kein Leistungsaustausch),
 - Beweidungsprojekt Johannisbachau (umsatzsteuerfrei lt. § 4 Nr. 12 a) UStG),

- Verkauf von Rindern aus diesem Projekt per Einzelrechnung (die Rinder werden zur Pflege der Natur gehalten).
- c) Bei den anderen Tätigkeiten bzw. Themen ist die zukünftige steuerliche Einordnung nach heutigem Kenntnisstand nicht eindeutig, z.B.
- Personalgestellung an Dritte,
 - Fördermittel des Landes NRW aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Jahresumsatz 2016 rd. 7,4 Mio. €),
 - Durchführung von Brandsicherheitswachen,
 - Gewinne aus dem Abgang/Verkauf von Anlagevermögen,
 - Theaterführungen,
 - Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten oder Sitzungsräumen an fremde Dritte,
 - Straßenreinigung, z. B. nach Veranstaltungen wie dem run & roll day,
 - Grabpflege, soweit diese in Konkurrenz zu privaten Gärtnereien erbracht wird,
 - sonstige Zuschüsse und Fördermittel, z. B. durch den Theater- und Konzertfreunde Bielefeld e.V. an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld.

Für die steuerliche Einordnung ist nicht ausschlaggebend, ob die Abrechnung der Tätigkeiten über eine Gebühr oder sonstiges Entgelt erfolgt.

- d) Für einige Tätigkeiten gibt es zudem teilweise Gestaltungsmöglichkeiten.

So kann z. B. eine Option zur Umsatzsteuerpflicht sinnvoll sein, um Vorsteuerbeträge zu generieren, etwa aus Gebäudeherstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen (z.B. bei Miet- und Pachtverhältnissen des ISB mit externen Unternehmen), oder es kann ratsam sein, bestehende Verträge in öffentlich-rechtliche Verträge zu ändern, die dann keine unternehmerische Tätigkeit auslösen. Die Änderung in öffentlich-rechtliche Verträge ist grundsätzlich möglich, wenn Gegenstand und Zweck des jeweiligen Vertrages dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

Aus diesem Grund sind die Tätigkeiten in der verbleibenden Zeit bis zum Eintritt der geänderten Steuerpflicht zum 01.01.2021 einer genauen steuerrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Da es bislang keinerlei Entscheidungen oder sonstige Erfahrungen zu der Einschätzung einzelner Themen durch die Finanzverwaltung gibt, dürfte die Prüfung extrem aufwendig und komplex werden. Dabei kann es, wie immer bei neuen steuerlichen Regelungen, keine absolute Gewissheit geben, ob die Einschätzungen der Verwaltung auch durch die Finanzverwaltung tatsächlich geteilt werden. Lediglich für noch nicht realisierte, zukünftig geplante Vorhaben besteht die Möglichkeit, Rechtssicherheit durch eine kostenpflichtige verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zu erlangen.

3. Die finanziellen Auswirkungen der neuen umsatzsteuerlichen Regelung sind vor diesem Hintergrund bislang nicht gesichert vorherzusagen. Aus den nach heutigem Stand steuerpflichtigen Sachverhalten zeichnet sich zunächst eine höhere Umsatzsteuerbelastung ab. Durch die zukünftig umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten (vgl. Ziffer 2.a)) wurde im Jahr 2016 ein Umsatz von rund € 1,8 Mio. erzielt. Die dadurch entstehende Umsatzsteuer ist nicht in allen Fällen auf den Leistungsempfänger umlegbar, etwa wenn der Vertragspartner mangels Vorsteuerabzugsberechtigung mit einer entsprechenden Regelung nicht einverstanden ist, so dass sich voraussichtlich eine finanzielle Belastung für den Haushalt ergeben wird.

Aus den aktuell fraglichen Bereichen (vgl. Ziffer 2.c) könnten sich darüber hinaus erhebliche Umsatzsteuermehrbeträge ergeben. Ein Ausgleich durch entsprechende Vorsteueransprüche

ist derzeit nicht ersichtlich.

Die Bearbeitung der zusätzlichen Sachverhalte wird darüber hinaus dauerhaft ein erhöhtes Problembewusstsein in den Fachämtern erfordern sowie einen erhöhten Arbeits- und Abstimmungsaufwand bei der zentralen Bearbeitung im Amt 200 nach sich ziehen.

Weiteres Vorgehen:

1. Es werden weiterhin mit dem jährlichen HH-Rundschreiben zum Jahresabschluss alle in Frage kommenden Tätigkeiten in den einzelnen Ämtern abgefragt, gesammelt und fortlaufend ausgewertet.
2. Eine gesicherte Bewertung der möglichen wirtschaftlichen Folgen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch immer nicht möglich. Unmittelbare wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Bielefeld sind derzeit nicht ersichtlich, vielmehr sind Nachteile wahrscheinlich.
3. Soweit sich neue zusätzliche Erkenntnisse ergeben, die eine Gesamtbeurteilung ermöglichen und daraus evtl. positive Effekte erzielbar sind, wird die Verwaltung mittels entsprechender Vorlage einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Bis dahin wendet die Stadt Bielefeld unter Ausnutzung der gesetzlichen Optionsregelung bis auf weiteres das bisherige Recht an.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.